Humanistische Hochschule
Berlin

SATZUNG FÜR STUDIENANGELEGENHEITEN (SASTU)

DER HUMANISTISCHEN HOCHSCHULE BERLIN (HHB)

In Verpflichtung auf das Leitbild und auf der Basis der Grundordnung der Humanistischen Hochschule Berlin sowie in Übereinstimmung mit den Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG in der Fassung vom 14. September 2021) hat der Akademische Senat der Humanistischen Hochschule Berlin, HHB, auf seiner Sitzung am 13.05.2024 diese Satzung für Studienangelegenheiten beschlossen.

Humanistische Hochschule
Berlin

Inhaltsverzeichnis

§1 Geltungsbereich der Satzung
§2 Grundsätze, Datenschutz
§3 Rechte und Pflichten der Studierenden
§4 Zugang und Zulassungsverfahren
§4a Besondere Zugangsbedingungen
§5 Zugang für ausländische Studienbewerber_innen
§6 Immatrikulation
§7 Versagung (Ablehnung) der Immatrikulation
§8 Rückmeldung
§9 Beurlaubung
§10 Hochschul- und Studiengangswechsel
§11 Teilzeitstudium
§12 Belegung von Lehrveranstaltungen und Modulen
§13 Nebenhörerschaft
§14 Gasthörerschaft
§15 Exmatrikulation
§16 Mitwirkungspflichten
§17 Gebühren
§18 Inkrafttreten

§1 Geltungsbereich der Satzung

(1) Diese Satzung für Studienangelegenheiten der Humanistischen Hochschule Berlin, HHB, regelt die Rechte und Pflichten der Studierenden und das allgemeine Verwaltungsverfahren für die grundständigen und für die weiterführenden, konsekutiven wie nicht konsekutiven Studiengänge.
(2) Für die weiterbildenden Studienangebote der HHB gilt diese Satzung entsprechend.
(3) Diese Satzung regelt die allgemeinen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der HHB. Fach- und studiengangspezifische Anforderungen werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge geregelt.
(4) Grundlage eines Studiums an der HHB bildet neben der ordnungsgemäßen Immatrikulation ein abgeschlossener Studienvertrag zwischen der HHB und dem _der Studierenden. Durch die Immatrikulation werden die Studierenden Mitglieder der HHB mit allen Rechten und Pflichten. Auf die Grundordnung der HHB, insbes. § 13 sei verwiesen.
(5) Die Regelung der Verwaltungsabläufe in den Zugangs- und Zulassungsverfahren obliegt dem Zulassungs- und Studienbüro.

§2 Grundsätze, Datenschutz

(1) Gemäß dieser Satzung entscheiden die zuständigen Organe, Verwaltungsbereiche und Serviceeinheiten der HHB (im Folgenden: „zuständige Stellen“), insbesondere über Anträge zur Immatrikulation, zur Rückmeldung, zur Beurlaubung, zum Teilzeitstudium, zum Studiengangwechsel, zur Exmatrikulation und über den Zugang zu Lehrveranstaltungen und Modulen. Die HHB bestimmt über die Form und Frist der Anträge nach Abs. 1 und über die Art der beizubringenden Unterlagen.
(2) Die HHB verarbeitet unter Einhaltung der Gebote der Datensparsamkeit, Datensicherheit und Transparenz personenbezogene Daten über Mitglieder der Hochschule sowie über Studienbewerber_innen, Prüfungskandidat_innen sowie über Dritte (im Folgenden auch: „Betroffene“), soweit dies zur Erfüllung des Forschungs- und Bildungsauftrags der HHB und zur Gewährleistung eines funktionierenden Hochschulbetriebs notwendig ist.
   a. Die hierbei verarbeiteten Daten, die Art, der Umfang, der Zweck und die Erforderlichkeit ihrer Verarbeitung bestimmen sich nach den Erfordernissen im Rahmen der Aufgabenerfüllung der HHB. Zwecke der Verarbeitung sind: Erbringung von Leistungen im Forschungs- und Studienbetrieb, die Bearbeitung von Kontaktanfragen und die Kommunikation, Büro- und Organisationsverfahren sowie allgemeine Hochschulverwaltung.
   b. Zu den Verarbeitungsformen gehören auch die Leistungsbewertung und die Evaluation der fachlichen Leistungen der Mitglieder der HHB. Dabei kann die HHB Angaben zur Gesundheit sowie Daten, aus denen die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen, verarbeiten.
   c. Sofern erforderlich, holt die HHB hierzu eine ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen ein. Auch ohne Einwilligung kann die HHB die Daten der Mitglieder der HHB unter Beachtung der berufsrechtlichen Vorgaben an Dritte, Beauftragte oder Behörden übermitteln und offenbaren, wenn und soweit dies für die Aufgabenerfüllung der HHB, zum Schutz lebenswichtiger Interessen oder gesetzlich erforderlich ist.
(3) Zu den verarbeiteten Datenarten gehören:
   a. Bestandsdaten (z.B. Namen, Adressen), Zahlungsdaten (z.B. Bankverbindungen, Rechnungen, Zahlungshistorie), Kontaktdaten (z.B. E-Mail, Telefonnummern), weitere Daten der Betroffenen (z.B. Angaben zur Person, Post- und Kontaktadressen, die zur Bewerbung gehörenden Unterlagen und die darin enthaltenen Informationen, wie z.B. Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse sowie weitere im Hinblick auf eine konkrete Stelle oder freiwillig von

den Betroffenen mitgeteilte Informationen zu deren Person oder Qualifikation), Studiendaten (z.B. Daten zu fachlichen Leistungen oder belegten Kursen).

b. Besondere Kategorien personenbezogener Daten: Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DGSVO).

(4) Die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung ergeben sich aus der DSGVO.

a. Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO.
b. Vertragserfüllung und vorvertragliche Anfragen und Bewerbungsverfahren gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b. DSGVO (die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen).
c. Rechtliche Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c. DSGVO (die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt).
d. Schutz lebenswichtiger Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. d. DSGVO (die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen).
e. Wahrnehmung öffentlicher Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e. DSGVO (die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde).
f. Berechtigte Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f. DSGVO (die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder von Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen).

(5) Die nach dieser Bestimmung verarbeiteten personenbezogenen Daten werden in der Regel nach Ablauf von vier Jahren nach Wegfall des jeweiligen Verarbeitungsgrunds (z.B. Exmatrikulation, Beendigung des Studiums, Nichtzulassung zum Studium nach Bewerbung) gelöscht. Im Einzelfall können personenbezogene Daten länger, höchstens jedoch 50 Jahre gespeichert werden, soweit dies nach den Regelungen des Hochschulstatistikgesetzes und der Studierendendatenverordnung von Berlin zulässig und erforderlich ist.

(6) Den in den vorstehenden Absätzen genannten Personen stehen als Betroffene nach der DSGVO verschiedene Rechte zu, die sich insbesondere aus den Art. 15 bis 21 DSGVO ergeben:

a. Widerrufsrecht bei Einwilligungen: Betroffene haben das Recht, erteilte Einwilligungen jederzeit zu widerrufen.
b. Widerspruchsrecht: Betroffene haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen.
c. Auskunftsrecht: Betroffene haben das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob betreffende Daten verarbeitet werden und auf Auskunft über diese Daten sowie auf weitere Informationen und Kopie der Daten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.
d. Recht auf Berichtigung: Betroffene haben das Recht, die Vervollständigung der sie betreffenden Daten oder die Berichtigung der sie betreffenden unrichtigen Daten zu verlangen.
e. Recht auf Datenübertragbarkeit: Betroffene haben das Recht, sie betreffende Daten, die sie der HHB bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder deren Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu fordern.
f. Recht auf Löschung und Einschränkung der Verarbeitung: Betroffene haben das Recht zu verlangen, dass sie betreffende Daten unverzüglich gelöscht werden. Alternativ können Betroffene eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten verlangen.

g. Beschwerde bei Aufsichtsbehörde: Betroffene haben das Recht, bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes Beschwerde einzulegen, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Die im Land Berlin zuständige Aufsichtsbehörde ist derzeit: Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Alt-Moabit 59-61 in 10555 Berlin, Tel.: +49 30 13889-0; E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de; https://www.datenschutz-berlin.de/.

§3 Rechte und Pflichten der Studierenden

(1) Studierende der HHB sind berechtigt, alle Einrichtungen der Hochschule unter Einhaltung der geltenden Hochschulordnungen zu benutzen.
(2) Die HHB in ihrem Selbstverständnis als Hochschule der Vielfalt ergreift wirksame Maßnahmen und trägt Vorsorge dafür, dass allen Studierenden Gleichberechtigung im Zugang und in der Teilhabe an allen Hochschulaktivitäten ermöglicht wird. Die Einrichtung einer barrierefreien und familiengerechten Infrastruktur und die Etablierung und Gestaltung einer diversitäts- und inklusionsgerechten Hochschulkultur, u.a. durch Mitwirkung der Studierenden, bilden die Grundlage für Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe aller.
(3) Studierende an der HHB sind verpflichtet, ihr Studium unverzüglich mit Beginn der Lehrveranstaltungen bzw. nach erfolgter Immatrikulation aufzunehmen. Es gelten die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) sowie die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge.
(4) Die Studierenden sind verpflichtet, bei Fortsetzung ihres Studiums nach Ablauf eines Semesters die Rückmeldung fristgemäß vorzunehmen und die fälligen Beiträge und Gebühren zu entrichten.

§4 Zugang und Zulassungsverfahren

(1) Zum Studium an der HHB können Bewerber_innen zugelassen werden, wenn sie nach den staatlichen Regelungen über die erforderliche Qualifikation einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß §§ 10 und 11 des BerlHG verfügen und diese nachweisen. Näheres zum Zugang und zum Zulassungsverfahren regeln die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen (StuPo) der einzelnen Studiengänge an der HHB.
(2) Eine Immatrikulation ist unter Beachtung der geltenden Regelungen beim Zulassungs- und Studienbüro der HHB form- und fristgerecht zu beantragen. Es gilt § 6 dieser Satzung.
(3) Der Akademische Senat der HHB kann im Einzelfall abweichende Bewerbungsfristen bestimmen.
(4) Studienbewerber_innen, die zugelassen sind, erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid durch das Zulassungs- und Studienbüro der HHB.
(5) Werden nachträglich Gründe bekannt, die bei ihrer Kenntnis zum Zeitpunkt der vorgenommenen Immatrikulation zur Abweisung der Immatrikulation hätten führen müssen, so wird die Immatrikulation widerrufen. In diesen Fällen gilt die Immatrikulation als von Beginn an nicht vorgenommen.

§4a Besondere Zugangsbedingungen

(1) Soweit zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gefordert werden, werden diese in den Studien- und Prüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.
(2) Das Vorliegen dieser Voraussetzungen kann in einem ergänzenden Bewerbungsgespräch mit den Bewerber_innen geprüft werden.

(3) Zu den weiterbildenden Masterstudiengängen können Bewerber_innen zugelassen werden, die die in den Zugangsvoraussetzungen zum jeweiligen Masterstudiums festgelegten Qualifikationen und Kompetenzen nachweisen. Die HHB bietet folgende Möglichkeiten der Erbringung eines solchen Nachweises an:

1. eine Prüfung und/oder
2. einen Abschluss speziell bereit gestellter Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen und/oder
3. die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten.

§5 Zugang für ausländische Studienbewerber_innen

(1) Studienbewerber_innen, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind können am Zulassungsverfahren teilnehmen, wenn sie über einen Bildungsnachweis ihres Heimatlandes verfügen, der

1. sie zum Hochschulstudium in ihrem Heimatland berechtigt und
2. den Bestimmungen des Hochschulrahmengesetzes HRG der Bundesrepublik Deutschland entspricht und
3. einem in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Schulabschluss in der Form der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife gleichwertig ist.

(2) Studienbewerber_innen im Sinne von Abs. 1, deren Bildungsnachweis nicht einem deutschen Schulabschluss in der Form der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife gleichwertig ist, müssen vor Aufnahme des Studiums eine Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber_innen für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland ablegen.

(3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit des Zeugnisses mit einem Schulabschluss in Form der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife sind die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen maßgebend.

(4) Studierende ausländischer Hochschulen, die im Rahmen einer internationalen Hochschulvereinbarung an der HHB zuzulassen sind, werden in der Regel bis zu vier Semester an der HHB befristet immatrikuliert. In diesem Zusammenhang wird auf §8 Abs. 5 dieser Satzung verwiesen.

(5) Ausländische Studienbewerber_innen haben, sofern sie aus nicht deutschsprachigen Staaten bzw. Regionen kommen, in der Regel vor der Aufnahme des Studiums die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH Niveaustufe II) oder durch gleichwertige Prüfungsnachweise (z. B. Test-DaF Niveaustufe 4).

(6) Geflüchteten Menschen, denen auf Grund der Situation im Herkunftsstaat ein fristgerechter Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nicht möglich ist, kann nach einer individuellen Prüfung seitens der HHB eine vorläufige Studienberechtigung ausgestellt werden, wenn ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Aufnahme des entsprechenden Studiums zu erwarten sind. Sollten die vorgesehenen Nachweise dauerhaft nicht erbracht werden können, kann die Hochschulzugangsberechtigung auch gemäß der entsprechenden Beschlusslage der Kultusministerkonferenz nachgewiesen werden

§6 Immatrikulation

(1) Studienbewerber_innen werden auf schriftlichen Antrag durch Immatrikulation (Einschreibung) in die HHB aufgenommen, wenn die Voraussetzungen für die Immatrikulation nachgewiesen werden und kein Zugangshindernis vorliegt. Immatrikulierte Studierende sind für die Dauer ihrer Einschreibung Mitglieder der HHB mit allen aus der HHB-Grundordnung resultierenden Rechten und Pflichten.

(2) Die Immatrikulation hat innerhalb der Einschreibungsfrist nach Eingang der fälligen Gebühren und Beiträge gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung der HHB zu erfolgen.

(3) Studierende, die an mehreren Berliner Hochschulen oder an Berliner und Brandenburger Hochschulen immatrikuliert sind, müssen erklären, an welcher dieser Hochschulen sie die Rechte und Pflichten ihrer Mitgliedschaft wahrnehmen wollen. Beiträge und Gebühren, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studierendenwerk, sind dann ausschließlich an dieser Hochschule zu entrichten.

(4) Mit Antrag auf Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der ausgefüllte und handschriftlich unterzeichnete Immatrikulationsantrag,
2. der gültige Personalausweis oder gültige Reisepass mit Aufenthaltsgenehmigung/Visum für Studienzwecke,
3. die für den Nachweis der Zugangsvoraussetzungen erforderlichen Zeugnisse
4. der Nachweis einer Krankenversicherung gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen zur studentischen Krankenversicherung,
5. im Falle eines Hochschulwechsels: die Exmatrikulationsbescheinigung der vorherigen Hochschule,
6. im Falle eines Antrags auf Immatrikulation in ein höheres Fachsemester: Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse,
7. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Studiengebühren,

(5) Die Immatrikulation für mehr als einen in der Zulassung beschränkten Studiengang ist nur dann zulässig, wenn dies mit Berücksichtigung auf das zu erreichende Studienziel sinnvoll ist und andere Studierende dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden. Die Entscheidung erfolgt nach Prüfung im Einzelfall durch die zuständige Stelle der HHB.

(6) Die Immatrikulation erfolgt regulär für das erste Fachsemester. Eine Immatrikulation in ein höheres Fachsemester kann auf schriftlichen Antrag mit Anrechnung von Studienzeiten und/oder Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne der Anrechnungsregelungen der HHB (vgl. §13 ASPO der HHB und die entsprechenden Bestimmungen in den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge) erfolgen. Dem Prüfungsausschuss der HHB obliegt die Entscheidung über einen solchen Antrag. Bei positivem Ergebnis dieser Prüfung erfolgt die Einstufung in das beantragte höhere Fachsemester.

§7 Versagung (Ablehnung) der Immatrikulation

Die Immatrikulation ist zu versagen (abzulehnen), wenn der_die Studienbewerber_in:

1. in dem gewählten Studiengang Prüfungen an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat,
2. die Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studierendenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und ggf. des Beitrags für ein Semesterticket nicht nachweist,
3. vom Studium an einer Hochschule im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen worden ist, es sei denn, dass die Gefahr einer künftigen Beeinträchtigung nicht mehr besteht.

§8 Rückmeldung

(1) Studierende, die ihr Studium in dem gewählten Studiengang fortsetzen und in der HHB immatrikuliert bleiben wollen, müssen dies in Schriftform und fristgerecht beim Zulassungs- und Studienbüro der HHB zu beantragen (Rückmeldung).

(2) Rechtzeitig vor Beginn der Frist zur Rückmeldung erhalten die Studierenden eine die zur Rückmeldung notwendigen Informationen und Hinweise in einer Aufforderung des Zulassungs- und Studienbüros der HHB.

(3) Die Rückmeldung kann fristgemäß oder, bis zum Ablauf von drei Wochen nach Ende der Rückmeldefrist, verspätet erfolgen. Rückmeldungen, die nach diesem Zeitraum eingehen, bleiben unberücksichtigt und gelten als nicht erfolgt. Für eine verspätete Rückmeldung wird entsprechend den Regelungen der Beitrags- und Gebührenordnung der HHB ein Säumniszuschlag erhoben.

(4) Die Rückmeldung wird unter folgenden Voraussetzungen vollzogen:

1. Entrichtung der fälligen Gebühren und Beiträge zu den in der Zahlungsaufforderung festgelegten Terminen,
2. Nachweis über die Krankenversicherung,
3. ggf. Anzeige der Beurlaubung und
4. ggf. Antrag auf Teilzeitstudium gemäß §12 dieser Satzung.

(5) Im Falle einer erstmaligen Rückmeldung ist ein gültiger Personalausweis bzw. eine aktuelle Meldebescheinigung vorzulegen, die eine Anschrift im Einzugsgebiet der HHB erkennen lässt und eine alleinige oder Hauptwohnung ausweist. Anderenfalls können in diesem Sinne Verstöße gegen die Meldepflicht nach Bundesmeldegesetz mit Bußgeldern belegt werden. In weiteren diesbezüglichen Rückmeldeverfahren ist eine erneute Vorlage von Personalausweis bzw. Meldebescheinigung nicht erforderlich. Diese Regelung gilt nicht für Studierende in Nebenhörerschaft.

§9 Beurlaubung

(1) Aus wichtigen Gründen können Studierende auf schriftlichen Antrag von der Verpflichtung zur Durchführung des ordnungsgemäßen Studiums befreit werden (Beurlaubung).

(2) Für eine Beurlaubung im Sinne von Abs. 1 kommen insbesondere folgende Gründe in Betracht:

1. eine eigene (akute oder dauerhafte) Erkrankung, mit der die Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums nicht möglich ist,
2. Umstände, die für studierende Personen Ansprüche auf Mutterschutz und/oder Elternzeit begründen,
3. Betreuungs- und Pflegetätigkeiten für Angehörige,
4. Ableistung von Diensten,
5. Auslandsstudienaufenthalte sowie das Absolvieren von Praktika, sofern diese jeweils keine Pflichtpraktika nach den geltenden Studienordnungen sind,
6. eine begründete soziale Notlage,
7. Freiwilligen- oder Entwicklungsdienst,
8. die Mitwirkung in den Selbstverwaltungsorganen der HHB, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks, wenn der regelmäßige Umfang dieser Mitwirkung die Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums erheblich erschwert.

(3) Für Studierende, die mindestens eine Wahlperiode in den Selbstverwaltungsorganen der HHB, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die vorgesehene Regelstudienzeit angerechnet. Bei einer mehrjährigen derartigen Mitwirkung wird eine Studienzeit bis zu drei Semestern nicht auf die vorgesehene Regelstudienzeit angerechnet. Über die Mitwirkung und ihre Dauer ist ein Nachweis vorzulegen.
(4) Studierende haben den schriftlichen Antrag auf Beurlaubung unter Hinzufügung der Nachweise über das Vorliegen wichtiger Gründe oder eines wichtigen Grundes bei der Rückmeldung, spätestens aber bis zum Semesterbeginn dem Zulassungs- und Studienbüro an der HHB einzureichen.
(5) Die Beurlaubung ist für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. Während des gesamten Studiums kann die_der Studierende grundsätzlich nicht länger als vier Semester beurlaubt werden.
(6) Aus der Inanspruchnahme von Mutterschutz und/oder Elternzeit nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften darf den Studierenden kein Nachteil erwachsen. Eine Beurlaubung aus diesem Grunde sollte höchstens 6 Semester für die gesamte Dauer von Elternzeiten nicht übersteigen. In einzelnen begründeten Härtefällen ist eine Verlängerung bis zu weiteren 4 Semestern möglich.
(7) Die Mitgliedsrechte und -pflichten der Studierenden bleiben während der Beurlaubung unberührt. Während der Beurlaubung können grundsätzlich keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht und keine Lehrveranstaltungen belegt werden. Auf §15 Abs. 3 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der HHB wird verwiesen. Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, jedoch nicht als Fachsemester.

§10 Hochschul- und Studiengangwechsel

(1) Studierende anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes können einen Hochschulwechsel an die HHB beantragen, wenn sie:
1. mindestens ein Semester an einer anderen Hochschule in einem vergleichbaren Studiengang studiert haben und/oder
2. die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den beantragten Studiengang erfüllen und nachweisen können und
3. eine ausreichende Kapazität für den Studiengang vorhanden ist und
4. die bescheinigte Exmatrikulation über das bisherig absolvierte Studium und der Immatrikulationsantrag für in das zu wechselnde Studium fristgerecht vorliegen.

(2) Beantragt der_die Studierende einen Wechsel in ein höheres als das 1. Fachsemester, so ist für die diesbezügliche Entscheidung die jeweilige Fachsemestereinstufung maßgeblich.
(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) und die Regelungen in den einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen der betreffenden Studiengänge.
(4) Ein HHB-interner Studiengangwechsel ist auf schriftlichen und begründeten Antrag nur innerhalb der Regelstudienzeit möglich, wenn für den Zielstudiengang ausreichende Kapazitäten bestehen und die_der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Absatz 3 gilt entsprechend.

§11 Teilzeitstudium

(1) Auf schriftlichen Antrag ist den Studierenden ein Teilzeitstudium zu gewähren. Wiederholte Anträge sind zulässig.

(2) Teilzeitstudierende und Vollzeitstudierende sind gleichermaßen Mitglieder der HHB und verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten, die aus dieser Mitgliedschaft resultieren.
(3) Der Antrag ist zeitgleich mit dem Immatrikulationsantrag bzw. mit der Rückmeldung gemäß §9 dieser Satzung an das Zulassungs- und Studienbüro der HHB zu stellen. Eine rückwirkende Bewilligung eines Teilzeitstudiums ist nicht möglich.
(4) Soweit die_der Studierende in dem Antrag oder bei der Rückmeldung keine kürzere Dauer bestimmt hat, erfolgt das Studium in Teilzeitform bis auf Widerruf durch die_den Studierende_n.
(5) Die Höhe der pro Semester zu entrichtenden Beiträge und Gebühren wird durch die Absolvierung eines Teilzeitstudiums nicht berührt.
(6) Während eines Teilzeitstudiums sind die Erbringung von Zusatzleistungen sowie die Durchführung eines parallelen Studiums nicht zulässig.
(7) Teilzeitstudiensemester zählen als volle Hochschulsemester und jeweils anteilige, grundsätzlich halbe Fachsemester. Wird das gesamte Studium in Teilzeit absolviert, kann maximal eine Verdoppelung der Regelstudienzeit des entsprechenden Vollzeitstudiums bewilligt werden.
(8) Die Rückkehr zum Vollzeitstudium erfolgt auf Antrag in der Regel zum Semesterwechsel.
(9) Die im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten werden entsprechend dem am regulären Studienprogramm geleisteten Anteil auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§12 Belegung von Lehrveranstaltungen und Modulen

(1) Das Zulassungs- und Studienbüro und der Service des Lehrveranstaltungsmanagements der HHB stellen ein für alle verbindliches Verwaltungsverfahren, das die technisch-organisatorische und faktische Belegung von Lehrveranstaltungen und Modulen ermöglicht, zur Verfügung (digital gestütztes Belegsystem der HHB).
(2) Das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen und der Nachweis über die ordnungsgemäße Belegung von Lehrveranstaltungen und Modulen berechtigen zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. Modulen und zur Erbringung der entsprechend ausgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen. Belegungen von Lehrveranstaltungen und Modulen sind grundsätzlich nur innerhalb der vorgegebenen Belegungsfrist und online über das digital gestützte Belegsystem der HHB zulässig.
(3) Für den Fall, dass die Anzahl von Interessent_innen die zur Verfügung stehende Zahl der Plätze in den entsprechenden Lehrveranstaltungen übersteigt, kann durch parallele Veranstaltungen ein ausreichendes Lehrangebot bereitgestellt werden. Sollte auch in diesem Fall die Zahl der Interessierten die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze überschreiten, so sind zunächst diejenigen Studierenden zu berücksichtigen, für die die betreffende Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist. Trifft diese Berechtigung auf mehrere Studierende in gleichem Maße zu, so entscheidet das Los.
(4) Zur Berücksichtigung sozialer, familiärer und gesundheitlicher Belange von Studierenden sind die Bestimmungen §14 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der HHB entsprechend anzuwenden.
(5) Näheres zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und eventuell zu erbringenden Studienleistungen regelt § 8 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der HHB.

§13 Nebenhörerschaft

(1) Bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen können auf schriftlichen Antrag beim Zulassungs- und Studienbüro der HHB Studierende anderer Hochschulen aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes, für die Dauer jeweils eines Semesters als Nebenhörer_innen zu Lehrveranstaltungen und Modulen zugelassen werden. Wiederholte Anträge sind zulässig.

(2) Die Entscheidung über die den Antrag treffen die Lehrenden, die für die gewählte(n) Veranstaltung(en) zuständig sind. Die Zulassung zur Nebenhörerschaft kann versagt werden, wenn
1. die Teilnehmer_innenzahl einzelner Veranstaltungen beschränkt ist und/oder
2. Haupthörer_innen im zur Nebenhörerschaft ausgewählten Studiengang benachteiligt bzw. eingeschränkt werden würden.

(3) Im Rahmen des gestuften Studiensystems ist Nebenhörerschaft in Masterstudiengängen für Studierende aus Bachelorstudiengängen ausgeschlossen. Auf §15 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der HHB wird verwiesen.

(4) Nebenhörer_innen sind keine Mitglieder der HHB und üben daher weder Mitgliedschaftsrechte noch -pflichten an der HHB aus. Nebenhörer_innen sind von der Pflicht zur Zahlung von Gebühren und Beiträgen im Rahmen ihrer Nebenhörerschaft befreit.

(5) Mit Zustimmung des_der jeweiligen Prüfers_in können Nebenhörer_innen nach Maßgabe des §15 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der HHB an Prüfungen teilnehmen.

§14 Gasthörerschaft

(1) Bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen können auf schriftlichen Antrag beim Zulassungs- und Studienbüro der HHB Bewerber_innen, die nicht Studierende sind, für die Dauer von jeweils einem Semester als Gasthörer_innen zu Lehrveranstaltungen und Modulen zugelassen werden. Die Registrierung der Gasthörerschaft gilt jeweils für ein Semester und wird entsprechend bescheinigt. Wiederholte Anträge sind zulässig.

(2) Die Entscheidung über die jeweils beantragte Gasthörerschaft treffen die Lehrenden, die für die gewählte(n) Veranstaltung(en) zuständig sind. Die Zulassung als Gasthörer_in erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Eine Teilnahme von Gasthörer_innen an Lehrveranstaltungen mit begrenzter Kapazität ist nur dann möglich, wenn dadurch Studierende der HHB nicht vom Studium ausgeschlossen werden.

(3) Gasthörer_innen sind keine Mitglieder der HHB und üben daher weder Mitgliedschaftsrechte noch -pflichten an der HHB aus. Für ein Studium in Gasthörerschaft sind Gebühren und Beiträge gemäß der jeweils geltenden Bestimmungen der Gebühren- und Beitragordnungen der HHB zu entrichten.

(4) Gasthörer_innen können grundsätzlich Teilnahmebestätigungen für die von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen und/oder Module erwerben. Mit Zustimmung des_der jeweiligen Prüfers_in können Gasthörer_innen nach Maßgabe des §15 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der HHB an Prüfungen teilnehmen. Für ein mögliches reguläres Studium an der HHB sind die Anrechnung und die Anerkennung der auf diesem Wege erlangten Teilnahme- und Leistungsnachweise nicht zulässig.

§ 15 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft des_der Studierenden an der HHB erlischt mit seiner_ihrer Exmatrikulation. Eine Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Auf begründeten Antrag des_der Studierenden kann die Exmatrikulation zu einem früheren Zeitpunkt wirksam werden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

(2) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie sich nicht fristgemäß zurückgemeldet haben.
(3) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie
1. das Studium in keinem Studiengang fortführen dürfen oder
2. Gebühren und Beiträge, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studierendenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und – soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht – des Beitrags für ein Semester-Ticket, trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben oder
3. die Abschlussprüfung im eingeschriebenen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben oder
4. die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder vorgeschriebene Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit einer Immatrikulation für die Erreichung eines anderen Studienziels an der HHB nachweisen,

(4) Studierende sind auch auf Antrag an das Zulassungs- und Studienbüro der HHB jederzeit zu exmatrikulieren.
(5) Gegen den Exmatrikulationsbescheid kann gegebenenfalls mit Rechtsmitteln vorgegangen werden, §20 Abs. 4 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der HHB.

§16 Mitwirkungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet,
1. die Änderung der personengebundenen Daten, insbesondere des Namens, der Staatsangehörigkeit, der Anschrift (Meldeadresse) bzw. sonstige Statusänderungen gemäß der Studierendendatenverordnung Berlin und/oder
2. den Verlust des Studierendenausweises und/oder
3. den Verlust von ausgeliehenen Büchern oder anderen von der HHB ausgeliehenen Medien und Wertgegenständen den zuständigen Stellender HHB unverzüglich mitzuteilen.

§17 Gebühren

(1) Semesterbeiträge und Gebühren werden nach den Regelungen der Beitrags- und Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung von der HHB für das jeweilige Semester eingezogen.
(2) Für verspätet eingereichte Anträge auf Immatrikulation und/oder verspätet erfolgte Rückmeldungen werden Säumniszuschläge entsprechend der Regelungen der Beitrags- und Gebührenordnung erhoben.
(3) Ausländische Studierende sind von der Entrichtung von Semesterbeiträgen und Gebühren befreit, wenn sie aufgrund einer internationalen Hochschulvereinbarung immatrikuliert wurden und insofern Gegenseitigkeit besteht.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung für Studienangelegenheiten der Humanistischen Hochschule Berlin, beschlossen vom Akademischen Senat der HHB auf seiner Sitzung am 13.05.2024 und mit dem Schreiben vom xx.xx.xxxx von der Senatskanzlei für Wissenschaft und Forschung bestätigt, tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HHB gemäß §90 BerlHG in Kraft.

Der Rektor Prof. Dr. Dr. h. c. Julian Nida-Rümelin, Staatsminister a. D.

Rektor der Humanistischen Hochschule Berlin